



Neue Grundsicherung

13. Änderungsgesetz zum SGB II



Allgemeine Informationen

- Die wesentlichen Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.
- [Link](#) FAQ zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom BMAS
- Information an Leistungsbeziehende ab dem 22.06.2026 mit einem einheitlichen Anschreiben:



Manches ändert sich. Eines bleibt: WIR sind für Sie da.

Wichtige Informationen zur neuen Grundsicherung ab 01.07.2026

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

ab dem 01.07. 2026 gelten neue Regeln bei der Unterstützung durch das Bürgergeld. Künftig heißt die Leistung Grundsicherungsgeld.

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, was sich darüber hinaus ändert – aber auch, was gleichbleibt:

Das Wichtigste vorab:

Auch mit der neuen Grundsicherung bleiben wir in gewohnter Weise für Sie da. Ihre Leistungsansprüche werden weiterhin zuverlässig ausgezahlt, und wir bleiben Ihr Ansprechpartner bei Fragen, Veränderungen und auf Ihrem persönlichen Weg zur Ausbildung.

Was ändert sich konkret?

- **Aus Bürgergeld wird Grundsicherungsgeld:** Die bisherige Leistungsbezeichnung. Einzelne Regeln werden angepasst.

▪ **Ihre Mitwirkung wird wichtiger.** Dazu gehört zum Beispiel, Termine wahrzunehmen und vereinbarte Schritte einzuhalten. Wer mitwirkt und Termine wahrnimmt, muss keine Leistungskürzungen befürchten.

▪ **Die Begleitung auf dem Weg in Arbeit hat Vorrang.** Gemeinsam schauen wir, welche Möglichkeiten zu Ihrer persönlichen Situation passen – zum Beispiel Arbeit, Weiterbildung oder Teilhabemöglichkeiten sozialer Art. Wir vereinbaren unsere Zusammenarbeit verbindlich in einem Kooperationsplan.

Uns ist bewusst, dass Änderungen oft Fragen mit sich bringen.

Deshalb unser Angebot an Sie:

Melden Sie sich gern bei uns. Im persönlichen Gespräch können wir gemeinsam besprechen, was die neuen Regelungen für Ihre Situation bedeuten.

Unser Versprechen: Wir sind auch weiterhin für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter Halle (Saale)



www.jobcenter-hallesaale.de



Zeit zu handeln! Gemeinsam!

Wesentliche Änderungen

- aus „**Bürgergeld**“ wird „**Grundsicherungsgeld**“ (*übergangsweise Weiterverwendung des Begriffs „Bürgergeld“ bis 31.12.2026*)
- **Stärkung des Vermittlungsvorrangs**
- **Präzisierung der Zumutbarkeitsregelungen** (*Wer arbeiten kann, muss seine Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang einsetzen*)
- **Frühzeitige Aktivierung von Erziehenden** (*bei vorhandener Kinderbetreuungsmöglichkeit können Eltern mit Kindern ab dem Alter von mindestens 14 Monaten im individuell zumutbaren Umfang zum Spracherwerb, Aus- oder Weiterbildung bzw. zu einer Erwerbsarbeit verpflichtet werden*)



Wesentliche Änderungen

- Gezieltere **Unterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen**
- Stärkung der **Förderung von Jugendlichen** (*durch umfassendere Beratung und Unterstützung, Schließung von Förderlücken und Stärkung von Jugendberufsagenturen*)
- Weiterentwicklung des **Kooperationsplanes** (*enthält nun verbindlich immer ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung*)
- Praxisgerechter **Umgang mit Totalverweigerern**
(*Regelbedarf kann mindestens für einen Monat entzogen werden, insgesamt weiterhin für maximal zwei Monate.*
Diese Regelung ist bereits zum 23.04.2026 in Kraft getreten.)



Wesentliche Änderungen

- **Anpassung der Folgen bei Pflichtverletzungen** (bezogen auf geforderte Eigenbemühungen und Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 AufenthaltsG oder Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthaltsG → einheitliche Minderung des Regelbedarfs um 30 % für 3 Monate)
- Abgestufter **Umgang mit Meldeversäumnissen**:
 - 1. Meldeversäumnis: keine Leistungsminderung;
 - 2. Meldeversäumnis: Minderung Regelsatz um 30% für 1 Monat;
 - 3. Meldeversäumnis: Kunde/in gilt als nicht erreichbar – Regelsatz entfällt; Kosten der Unterkunft werden noch für 1 Monat gezahlt.
Meldet sich Kunde/in weiterhin nicht, entfallen auch diese.



Wesentliche Änderungen

- Anpassung **Regelungen zum Vermögensfreibetrag** für Bewilligungszeiträume ab dem 01.07.26:

- Wegfall Karenzzeit
- Staffelung Höhe des Schonvermögens
je nach Alter

bis Vollendung 30. Lebensjahr:	5.000 €
ab dem 31. Lebensjahr :	10.000 €
ab dem 41. Lebensjahr:	12.500 €
ab dem 51. Lebensjahr:	20.000 €

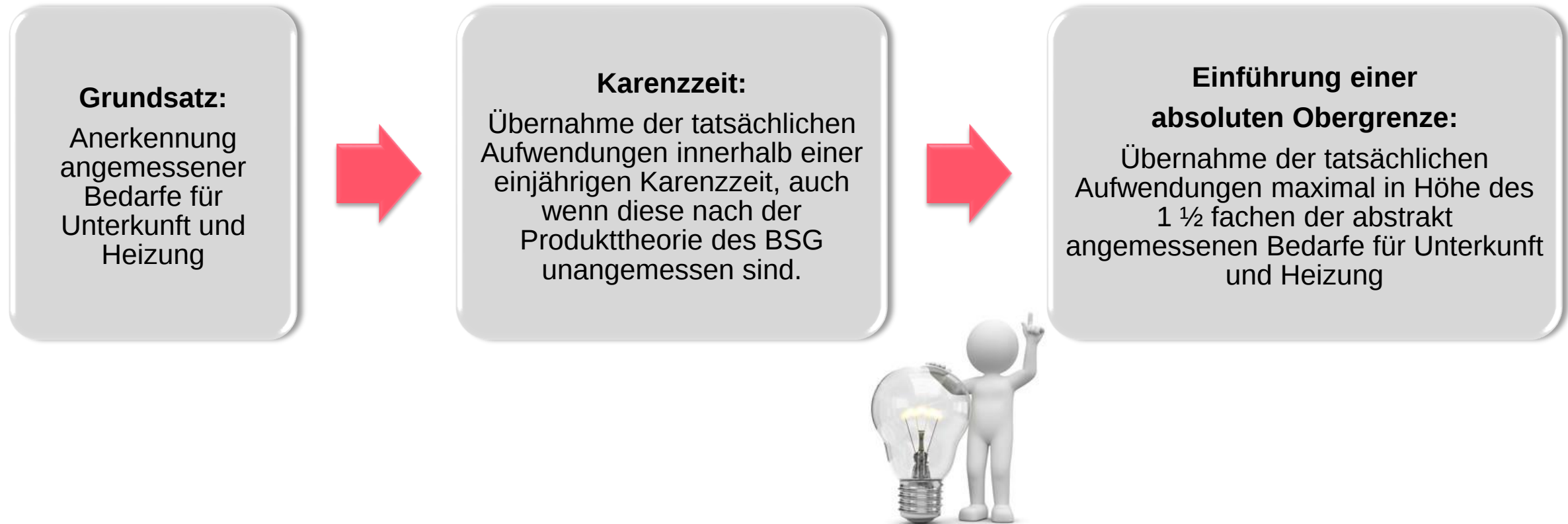
- Erweiterung der Instrumente zur **Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch**

(z.B. Auskunftsanspruch Vermieter und Stärkung Zusammenarbeit mit Zollverwaltung und Verpflichtung zur Meldung von Hinweisen auf Schwarzarbeit und Mindestlohnverstößen)



Wesentliche Änderungen

- Erweiterung der **Regelungen zu Unterkunftskosten** (*Einführung neue absolute Obergrenze für Unterkunftsbedarfe ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges*)



Exkurs KdU und Betriebskosten

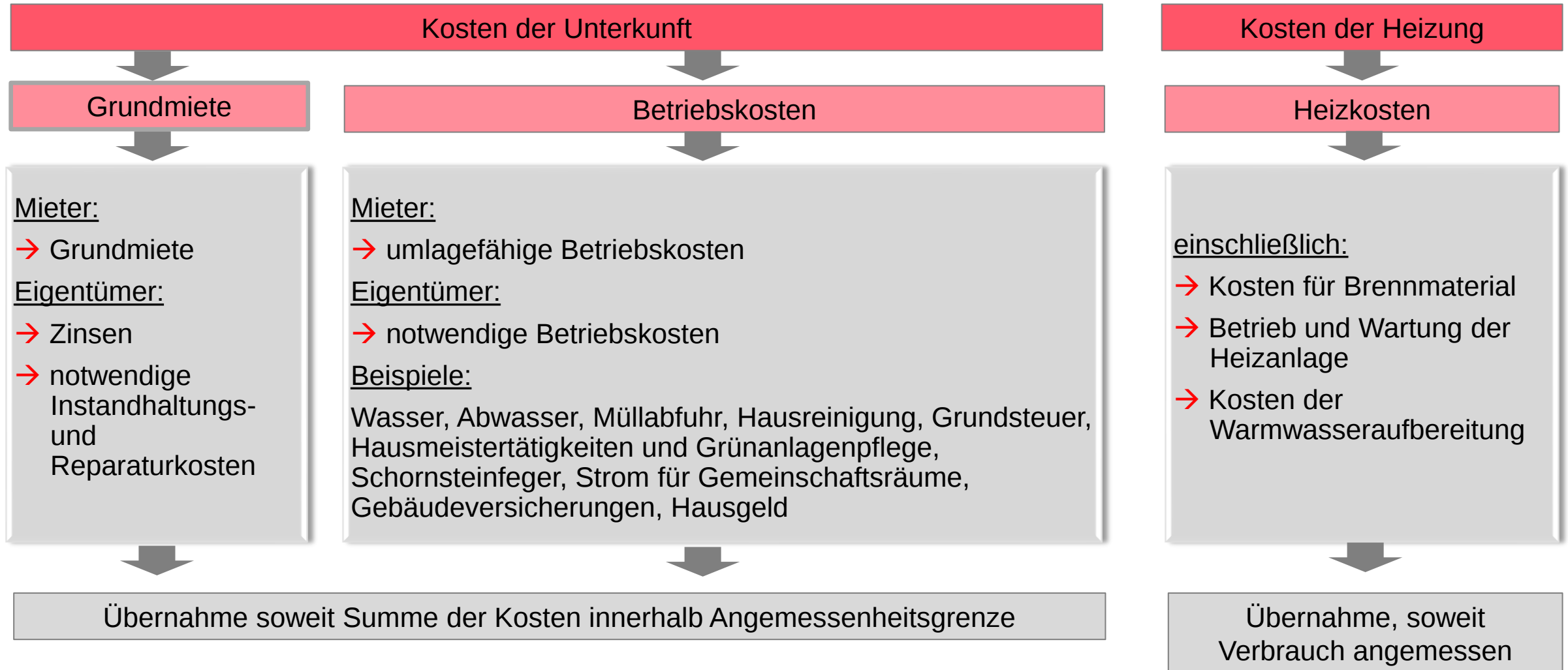
- Grundlagen, Zusammensetzung, Entwicklung -

Kosten der Unterkunft und Heizung - Grundlagen

- **Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II** sind alle Kosten, die mit dem Innehaben der Wohnung im Zusammenhang stehen:
 - *zu berücksichtigen sind alle Kosten, die vertraglich geschuldet werden*
 - *Betriebskosten (kalte Nebenkosten) und Heizkosten (warme Nebenkosten) werden nicht nur geschuldet -> Wohnraum ohne diese nicht bewohnbar/ nutzbar*
- **Zu übernehmen:**
 - *Vorauszahlungen (§ 22 Abs.1 SGB II)*
 - *Nach Abrechnung geschuldete Nachzahlungen (§ 22 Abs.1 SGB II)*
 - *Guthaben aus Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten mindern im Folgemonat nach Erhalt die KdU (§ 22 Abs.3 SGB II)*

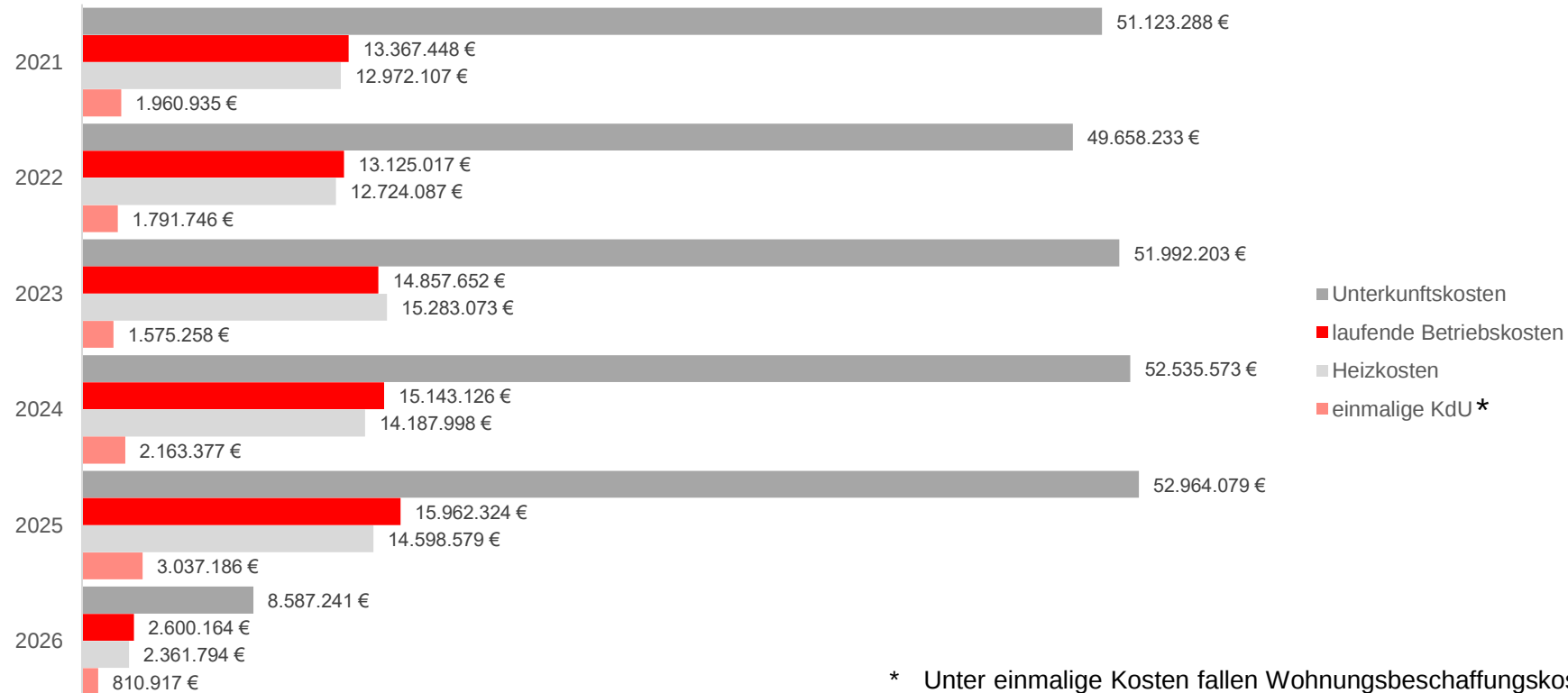


Kosten der Unterkunft und Heizung - Zusammensetzung



Kosten der Unterkunft und Heizung - Entwicklung

Lfd. tatsächliche Kosten der Unterkunft (in Euro)



* Unter einmalige Kosten fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kautions), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Nachzahlungen von Betriebs- und/oder Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum).



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Zeit zu handeln! Gemeinsam!